

## **UNTERRICHTUNG**

durch die Landesregierung

**Bericht über die Anwendung des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu  
Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
(Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - IFG M-V)**

**Berichtszeitraum: 29. Juli 2006 bis 31. Dezember 2008**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Einleitung.....	3
2. Grundlagen des Berichts (Methodik).....	4
3. Darstellung und Auswertung der statistischen Angaben.....	5
3.1 Angaben zur Anzahl von Anträgen, Stattgaben, Ablehnungen, Widersprüchen und Klagen.....	5
3.2 Rechtsform der Antragsteller und Auskunftsgestaltung.....	9
3.3 Ablehnungsgründe.....	10
3.4 Antragsinhalte und fachliche Schwerpunkte der Anträge.....	10
3.5 Bearbeitungsdauer; Fristen für die Antragsbescheidung.....	11
3.6 Verwaltungskosten.....	13
4. Erfahrungen, Hinweise, besondere Probleme in der Verwaltungspraxis.....	13
5. Zusammenfassung.....	15

**Anlagen**

Anlage 1	Evaluierungsbogen (Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 19. September 2007)
Anlage 2a	Gesamtübersicht über die statistischen Angaben (Umfrage vom 27. Januar 2009) - Antragsverfahren -
Anlage 2b	Gesamtübersicht über die statistischen Angaben - Kosten und Ablehnungsgründe -
Anlage 3	Stellungnahme des Finanzministeriums

## 1. Einleitung

Das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz - IFG M-V) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 556) ist am 29. Juli 2006 in Kraft getreten; es tritt am 30. Juni 2011 außer Kraft (§ 16 IFG M-V). Nach § 15 Satz 1 IFG M-V unterrichtet die Landesregierung den Landtag zwei Jahre vor Außerkrafttreten über die Anwendung des Gesetzes. Nach § 15 Satz 2 IFG M-V wird der Landtag das Gesetz ein Jahr vor Außerkrafttreten evaluieren.

Der Gesetzgeber differenziert zwischen dem **Bericht der Landesregierung über die Anwendung des Gesetzes** und der **Evaluierung des Gesetzes durch den Landtag**. Gegenstand des Berichts der Landesregierung ist nach dem Auftrag des Gesetzgebers die **Anwendung des Gesetzes**, d. h. die **Darstellung der Erfahrungen**, die Landes- und Kommunalbehörden mit dem IFG M-V in der Verwaltungspraxis machen konnten. Ob und - wenn ja - welche Konsequenzen hieraus für die Frage der Fortgeltung des Gesetzes über den 30. Juni 2011 hinaus bzw. für die Änderung oder Ergänzung des Gesetzes zu ziehen sind, bleibt der nachfolgenden Evaluierung durch den Landtag vorbehalten. Der Bericht der Landesregierung bereitet somit die Evaluierung durch den Landtag vor.

Der Bericht orientiert sich an den Erfahrungen der **Adressaten** des Informationszugangsanspruchs. Das sind die Landesbehörden und die kommunalen Behörden sowie die sonstigen der Aufsicht des Innenministeriums unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Der Bericht soll insbesondere Antworten geben auf die folgenden Fragen:

- Haben die Bürgerinnen und Bürger die Rechte des IFG M-V als Teilhabe am Verwaltungshandeln genutzt und, wenn ja, in welchem Umfang? Besteht also ein Bedarf bzw. ein nachweisbares Interesse an einer Informationsgewährung durch die Behörden?
- Sind die Behörden, ggf. aber auch die Gerichte, durch die Inanspruchnahme des Informationszugangsrechts übermäßig belastet worden? Hat die Anwendung des IFG M-V personelle Mehrbedarfe ausgelöst oder organisatorische Veränderungen im Verwaltungsablauf erforderlich gemacht?
- Haben sich bei der Anwendung des Gesetzes in seiner jetzigen Ausgestaltung in der Verwaltungspraxis rechtliche oder praktische Probleme ergeben? Gibt es dementsprechend Hinweise auf notwendige gesetzliche Weiterentwicklungen bzw. Korrekturen?
- Sind Fälle aufgetreten bzw. erkennbar geworden, in denen der Informationszugang für sachfremde Zwecke genutzt (missbraucht) wurde?

Für Amtshandlungen nach dem IFG M-V können Gebühren und Auslagen erhoben werden. Die Frage, wie die Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationskostenverordnung - IFG KostVO) vom 28. September 2006 (GVOBl. M-V S. 748)<sup>1</sup> in der Verwaltungspraxis umgesetzt wurde, d. h. in welchem Umfang Gebühren und Auslagen erhoben wurden, soll in dem Bericht der Landesregierung wegen des Sachzusammenhangs mit dargestellt werden.<sup>2</sup>

Dem Bericht wird der Zeitraum 29. Juli 2006 bis 31. Dezember 2008 zugrunde gelegt. Für diesen Zeitraum liegen der Landesregierung statistische Angaben der Behörden vor.

## 2. Grundlagen des Berichts (Methodik)

Um den Bericht der Landesregierung vorzubereiten, wurden die Landesbehörden, die kommunalen Gebietskörperschaften sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, bei denen Anträge auf Zugang zu Informationen gestellt werden können, durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 19. September 2007 (Durchführungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz, AmtsBl. M-V S. 486) verpflichtet, **Akten** zu Verfahren nach dem IFG M-V **gesondert zu führen**, um dadurch die statistische Erfassung von IFG-Anträgen für den Bericht über die Anwendung des IFG M-V zu erleichtern.

Die Verwaltungsvorschrift verpflichtet die angesprochenen Behörden in ihrer Anlage zudem, vom 29. Juli 2006 bis 31. Dezember 2008 in einem Evaluierungsbogen **statistische Angaben zu erfassen**, insbesondere

- über die Anzahl der eingegangenen und beschiedenen/entschiedenen Anträge, Widersprüche und Klagen,
- die Anzahl der Antragsteller nach ihrer Rechtsform (natürliche, juristische Personen, Personengesellschaften etc.),
- den Antragsinhalt (Informationen über Verwaltungsvorschriften, Beschlüsse von Gremien, Auskünfte aus Registern, aus Fachgebieten),
- die Art der Auskunftsgestaltung (mündliche, schriftliche Auskunft, Akteneinsicht, Überlassung von Kopien aus Akten),
- den zeitlichen Aufwand für die Antragsbearbeitung und den Zeitraum, in dem der Antrag beschieden wurde,
- die Art der Bescheidung/Erledigung des Antrags, von Widersprüchen und Klagen,
- die Gründe für eine teilweise oder gänzliche Ablehnung des Antrags wegen entgegenstehender öffentlicher Belange (§ 5 IFG M-V), wegen des Schutzes behördlicher Entscheidungsprozesse (§ 6 IFG M-V), wegen des Schutzes personenbezogener Daten (§ 7 IFG M-V), wegen des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 8 IFG M-V) sowie
- über die Höhe von Gebühren und Auslagen.

Der Evaluierungsbogen ist als **Anlage 1** diesem Bericht beigelegt.

---

<sup>1</sup> Die Informationskostenverordnung vom 28. September 2006 ist am 30. Juni 2008 außer Kraft getreten und ab dem 1. Juli 2008 durch die Informationskostenverordnung vom 1. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 231) ersetzt worden.

<sup>2</sup> Die Evaluierung der Informationskostenverordnung obliegt **der Landesregierung** im Rahmen der ihr nach § 13 Absatz 2 IFG M-V zugewiesenen Verordnungskompetenz.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2009 hat das Innenministerium die Ressorts der Landesregierung für ihren jeweiligen Geschäfts- und Verantwortungsbereich, die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und die Landräte der Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Zweckverbände und sonstigen Verbände in Rechtsaufsicht des Innenministeriums gebeten, bis zum 20. März 2009 den ausgefüllten Evaluierungsbogen zu übersenden. Die Bitte richtete sich zudem an den Präsidenten des Landesrechnungshofs, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und an den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Landkreise wurden gebeten, den Evaluierungsbogen an die ihrer Rechtsaufsicht unterstehenden Ämter, amtsfreien Gemeinden und Zweckverbände weiterzuleiten und die entsprechenden Angaben dem Innenministerium zusammengefasst zuzuleiten. Soweit sich Informationszugangsansprüche auf kommunaler Ebene gegen juristische Personen des Privatrechts gerichtet haben, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen bzw. denen öffentliche Aufgaben übertragen wurden oder an denen kommunale Körperschaften mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind (§ 3 Absatz 3 IFG M-V), hat das Innenministerium darum gebeten, entsprechend zu verfahren. Die Landesbehörden und - fast ausnahmslos - auch die kommunalen Behörden sind dieser Bitte gefolgt, sodass nunmehr aufgrund der vorliegenden statistischen Angaben ein umfassender Überblick über die Anwendung des IFG M-V in der Verwaltungspraxis des Landes Mecklenburg-Vorpommern möglich ist.

### **3. Darstellung und Auswertung der statistischen Angaben**

In den nachfolgenden Abschnitten 3.1 bis 3.6 sollen die statistischen Angaben im Einzelnen dargestellt werden. Die Gesamtübersichten über die vorliegenden statistischen Angaben sind den **Anlagen 2 a** und **2 b** zu entnehmen.

#### **3.1 Angaben zur Anzahl von Anträgen, Stattgaben, Ablehnungen, Widersprüchen und Klagen**

Die statistischen Angaben zur Anzahl der Anträge, zu Stattgaben, Ablehnungen, Widersprüchen und Klagen sind in der *Tabelle 1* dargestellt. Die Tabelle erfasst bei den jeweiligen Ressorts der Landesregierung auch die Angaben zu den jeweils nachgeordneten Behörden. Bei den Landkreisen sind die Angaben zu den der Rechtsaufsicht des jeweiligen Landkreises unterstehenden kommunalen Körperschaften mit erfasst. Ergänzend wird auf die Gesamtübersicht (**Anlage 2a**) verwiesen.

Behörde	Anzahl der Anträge	Stattgaben <sup>3</sup>	Ablehnungen	Teilab- lehnungen	Wider- sprüche	Klagen
Staatskanzlei	1	1	0	0	0	0
Parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und Gleich- stellung	0	0	0	0	0	0
Innenministerium	22	17	4	4	3	2
Justizministerium (incl. Gerichte und GStA)	30	24	6	4	1	1
Finanzministerium	3	1	2	0	1	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	25	14	8	3	5	1
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ver- braucherschutz	38	31	6	1	2	1
Ministerium für Bil- dung, Wissenschaft und Kultur	3	3	0	0	0	0
Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung	8	7	0	2	1	0
Ministerium für So- ziales und Ge- sundheit	3	3	0	0	0	0
Landesrech- nungshof	2	2	0	2	0	0
Landesbeauftragter für den Datenschutz	1	1	0	0	0	0
Bürgerbeauftragter <sup>4</sup>	-	-	-	-	-	-
<b>Landesbehörden gesamt</b>	<b>136</b>	<b>104</b>	<b>26</b>	<b>16</b>	<b>13</b>	<b>5</b>

<sup>3</sup> Uneingeschränkt oder teilweise.

<sup>4</sup> Der Bürgerbeauftragte weist mit Schreiben vom 19. Mai 2009 zu Recht darauf hin, dass der Informationszugangsanspruch in Petitionsangelegenheiten nicht gegeben ist. Gleiches gilt für den Landesbeauftragten für den Datenschutz, auch in seiner Funktion als Informationsfreiheitsbeauftragter (siehe Nr. 1.2 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, AmtsBl. M-V 2007 S. 486). Soweit Verwaltungsangelegenheiten außerhalb von Petitionen Gegenstand von Informationszugangsbegehren sind, ist der Anspruch hingegen gegeben (s. § 3 Absatz 1 IFG M-V).

Behörde	Anzahl der Anträge	Stattgaben	Ablehnungen	Teilablehnungen	Widersprüche	Klagen
Hansestadt Greifswald	2	1	1	1	1	0
Hansestadt Rostock	18	18	0	1	1	1
Hansestadt Stralsund	5	5	0	1	1	0
Hansestadt Wismar	7	4	2	0	1	0
Landeshauptstadt Schwerin	75	62	9	7	2	1
Stadt Neubrandenburg	7	7	0	0	0	0
Landkreis Bad Döberitz	28	21	5	0	6	0
Landkreis Demmin	12	7	3	0	0	0
Landkreis Güstrow	7	5	0	0	0	0
Landkreis Ludwigslust	17	12	2	6	3	1
Landkreis Mecklenburg-Strelitz	1	1	0	0	0	0
Landkreis Müritzkreis	11	9	1	5	2	1
Landkreis Nordvorpommern	12	10	2	3	3	0
Landkreis Ostvorpommern	18	13	4	1	1	0
Landkreis Nordwestmecklenburg	15	15	0	1	1	0
Landkreis Parchim	26	22	3	1	3	1
Landkreis Rügen	16	12	1	8	5	0
Landkreis Uecker-Randow	16	11	2	0	1	0
ZV f. Wasservers. Strasburg	3	3	0	0	0	0
<b>Kommunalbehörden gesamt</b>	<b>296</b>	<b>238</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>31</b>	<b>5</b>
<b>IFG-Anträge gesamt</b>	<b>432</b>	<b>342</b>	<b>61</b>	<b>51</b>	<b>44</b>	<b>10</b>

Tabelle 1: Gesamtübersicht der IFG-Anträge, Stattgaben, Ablehnungen, Widersprüche, Klagen

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 432 Anträge auf Informationszugang gestellt. In 342 Fällen wurde den Anträgen uneingeschränkt oder teilweise stattgegeben. In 51 Fällen erfolgten Teillagehnungen<sup>5</sup>, nur in 61 Fällen wurden die Anträge vollständig abgelehnt.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Die Teillagehnungen sind zugleich Teillagegaben und als solche in den genannten 342 Stattgaben mit enthalten.

<sup>6</sup> Rechnet man den Anträgen, denen uneingeschränkt oder teilweise stattgegeben wurde, die vollständigen Ablehnungen (61) hinzu, ergeben sich 403 Anträge. Die Differenz zur Gesamtzahl der eingegangenen Anträge (432) ergibt sich daraus, dass es Anträge gibt, die vor oder nach der Bescheidung zurückgezogen wurden (s. Gesamtübersicht, **Anlage 2a**) und, weil einzelne Anträge im Erfassungszeitraum noch nicht beschieden waren.

Bezogen auf die **Gesamtzahl der IFG-Anträge** (432) wurde demzufolge ein Informationszugang in 79 % der Fälle gewährt, lediglich ca. 14 % der Anträge wurden vollständig abgelehnt.<sup>7</sup> Bezieht man den Anteil der positiven Entscheidungen auf die Gesamtzahl der **beschiedenen Anträge** (ohne die 7 Anträge, die nach der Bescheidung zurückgenommen wurden, sind dies 403 Anträge), erhöht sich der prozentuale Anteil der positiven Entscheidungen auf 85 %, und der prozentuale Anteil der vollständigen Ablehnungen beträgt dann 15 %. In ca. 11 % der beschiedenen Anträge wurde gegen die ablehnende Entscheidung Widerspruch eingelegt, bezogen auf die Ablehnungen (einschließlich Teilablehnungen) entspricht dies ca. 39 %. In ca. 2,5 % der beschiedenen Anträge wurden Klagen erhoben, wiederum bezogen auf die Ablehnungen (einschließlich Teilablehnungen) entspricht dies ca. 9 %.

Das Zahlenmaterial belegt, dass die Bürger das Recht auf Informationszugang nach dem IFG M-V in größerem Umfang genutzt haben. Aus der Größenordnung von ca. 170 Anträgen pro Jahr, verteilt auf alle öffentlichen Stellen des Landes, ergibt sich derzeit keine übermäßige Belastung der mit dem Gesetzesvollzug befassten öffentlichen Verwaltungen. Damit haben sich entsprechende Befürchtungen, die bei Einführung des Gesetzes teilweise geäußert wurden, vorerst nicht bestätigt.

Die hier erfasste Anzahl der IFG-Anträge berücksichtigt nicht, inwieweit Behörden Bürgern Informationen gegeben haben, ohne das Informationsbegehren als förmlichen Antrag nach dem IFG M-V zu werten und zu erfassen. Aus dem kommunalen Bereich wird vorgetragen, dass es für die Verwaltungen selbstverständlich sei, im Rahmen des „üblichen“ Umgangs mit dem Bürger Informationen mündlich, schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, ohne dass ein Antrag nach dem IFG M-V gestellt werden müsste. In der Verwaltungspraxis werde zudem oftmals von Beschwerden und Petitionen Gebrauch gemacht, um begehrte Informationen zu erhalten; diese formlosen Rechtsbehelfe seien kosten- und gebührenfrei und unterlägen auch keinem vorgeschriebenen Antrags- bzw. Prüfverfahren.

Zu Recht werden solche Anträge nicht als Anträge nach dem IFG M-V erfasst, die aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen den Zugang zu amtlichen Informationen ermöglichen. Nach § 1 Absatz 3 IFG M-V bleiben besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht unberührt. Soweit dem jeweiligen Antragsteller aus einem anderen Gesetz ein Informationsanspruch zusteht, erhält er die begehrte Auskunft auf der Grundlage dieses Gesetzes. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch das Landes-Umweltinformationsgesetz (LUIG) vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568) in seinem Anwendungsbereich einen freien Zugang zu Informationen gewährleistet, ohne dass ein rechtliches Interesse dargelegt werden müsste. Nur soweit umweltbezogene Sachverhalte relevant sind, die nicht dem LUIG unterfallen, kommt es zur Anwendung des IFG M-V.

Die Anzahl der Anträge nach dem IFG M-V spiegelt dementsprechend nur einen Ausschnitt der umfassenden Informationsgewährung öffentlicher Stellen gegenüber dem Bürger wider.

---

<sup>7</sup> Die Differenz zu 100 % in Höhe von 7 % (79 % + 14 % = 93 %; 93 % + 7 % = 100 %) ergibt sich aus den zu Fn. 6 dargelegten Gründen.



Vor diesem Hintergrund geht die Landesregierung nicht davon aus, dass die relativ niedrigen Fallzahlen auf einen geringen Bekanntheitsgrad des IFG M-V schließen lassen, zumal das Innenministerium die Bürger im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit umfassend über das IFG M-V informiert hat.<sup>8</sup>

Der Anteil der Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen ist mit 39 % zwar relativ hoch. Überwiegend (in 20 von 37 Fällen, ca. 54 %) wurden diese Widersprüche aber zurückgezogen, ihnen wurde abgeholfen, oder sie führten zu einer teilweisen Informationsgewährung<sup>9</sup>. Berücksichtigt man zusätzlich den geringen Anteil der Klagen, zeigt sich, dass die Streitfälle um den Informationszugang im Ergebnis überwiegend einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden konnten.

### 3.2 Rechtsform der Antragsteller und Auskunftsgestaltung

Auf die Gesamtübersicht (**Anlage 2a**) wird verwiesen. Zur Rechtsform der Antragsteller liegen Angaben zu insgesamt 384 Anträgen vor.

Weit überwiegend (in 86 % der Fälle) wurden die Informationszugangsanträge von natürlichen Personen und nur in 14 % der Fälle von juristischen Personen oder Personengesellschaften gestellt.

Mündliche Auskünfte wurden in 35 Fällen, schriftliche in 236 Fällen erteilt. 118-mal wurde den Antragstellern Akteneinsicht gewährt, und in 129 Fällen wurden den Antragstellern Kopien von Akten überlassen. Die Zahlen zeigen, dass oftmals pro Antrag mehrere Auskünfte in unterschiedlicher Weise erteilt wurden.

---

<sup>8</sup> Auf die Broschüre „Ihr Recht auf Information - Das Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ aus dem Jahr 2007 (Auflagenhöhe: 11.000) wird verwiesen, die auch über die Homepage des Innenministeriums eingesehen werden kann und als Download verfügbar ist.

<sup>9</sup> S. Gesamtübersicht, **Anlage 2 a**.

### 3.3 Ablehnungsgründe

Die Ablehnungen (einschl. Teilablehnungen) wurden aufgrund der gesetzlichen Versagungstatbestände des IFG M-V wie folgt begründet:

Ablehnungsgrund	Anzahl der Fälle
Anwendungsbereich nicht eröffnet (§ 1 Absatz 2; § 2 Satz 2; § 4 Absatz 4 oder § 6 Absatz 7; § 4 Absatz 2 IFG M-V)	21
Entgegenstehende öffentliche Belange (§ 5 IFG M-V)	11
Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse (§ 6 IFG M-V)	16
Schutz personenbezogener Daten (§ 7 IFG M-V)	44
Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 8 IFG M-V)	32
<b>Gesamt:</b>	<b>124 Fälle<sup>10</sup></b>

**Tabelle 2: Übersicht Ablehnungsgründe**

Wie sich die Ablehnungsgründe auf die einzelnen Landes- und Kommunalbehörden aufteilen, ist der Gesamtübersicht (**Anlage 2b**) zu entnehmen.

Aus den Fallzahlen zu § 7 und zu § 8 IFG M-V ergibt sich, dass datenschutzrechtliche Gründe, insbesondere der Schutz personenbezogener Daten, bei den Ablehnungsgründen einen hohen Anteil ausmachen.

### 3.4 Antragsinhalte und fachliche Schwerpunkte der Anträge

Nach den Angaben der Behörden bezogen sich die Anträge auf die folgenden Antragsinhalte:

Antragsinhalte	Anzahl der Fälle
Informationen über Verwaltungsvorschriften	35
Beschlüsse von Gremien	37
Auskünfte aus Registern	44
Verwaltungsvorgänge aus Fachgebieten	387
<b>Gesamt:</b>	<b>503<sup>11</sup></b>

**Tabelle 3: Übersicht Antragsinhalte**

<sup>10</sup> Die Gesamtzahl der Ablehnungsgründe übersteigt die Anzahl der Ablehnungen (61) und Teilablehnungen (51). In einigen Fällen gab es mehrere Ablehnungsgründe.

<sup>11</sup> Die Gesamtzahl der Angaben zu den Antragsinhalten ist nicht mit der Anzahl der Anträge (432) identisch: Der Antrag auf Informationszugang bezog sich oftmals auf mehrere Antragsinhalte. Einige Behörden wiederum haben die Antragsinhalte nicht vollständig angegeben. Im Ergebnis übersteigt die Anzahl der Angaben die Zahl der Anträge.

Während (zusammengenommen) 23 % der Angaben zu den Antragsinhalten Informationen über Verwaltungsvorschriften, über Beschlüsse von Gremien und Auskünfte aus Registern betrafen, wurden weit überwiegend (77 %) Informationen aus Fachgebieten nachgefragt.

Nach den Angaben der Behörden hatten die Informationensersuchen zu den Fachgebieten die folgenden Schwerpunkte:

Fachliche Schwerpunkte	Anzahl der Fälle
Sozialrecht	8 Fälle
Kinder- und Jugendhilfe	9 Fälle
Schulrecht	2 Fälle
Baurecht/Straßen- und Wegerecht/Erschließungen	112 Fälle
Öffentliches Dienstrecht	12 Fälle
Polizei- und Ordnungsrecht	29 Fälle
Raumordnungs- und Landesplanungsrecht	4 Fälle
Umweltrecht/Tierschutz	47 Fälle
Wirtschaftsverwaltungsrecht/Wirtschaftsförderung	38 Fälle
Wasser- und Abwasserrecht/Energie	24 Fälle
Vergaberecht	6 Fälle
Steuern und Abgaben	5 Fälle
Auskünfte über Unternehmen in Privatrechtsform	2 Fälle
Sonstiges	81 Fälle
<b>Gesamt</b>	<b>379 Fälle</b>

**Tabelle 4: Übersicht fachliche Schwerpunkte**

Die Tabelle zeigt, dass insbesondere die Fachgebiete, die auf der örtlichen, kommunalen Ebene den Bürger, ggf. auch persönlich, besonders berühren, wie z. B. das Baurecht, Straßen- und Wegerecht, Ordnungsrecht sowie das Wasser- und Abwasserrecht zu den Schwerpunkten gehören.

### 3.5 Bearbeitungsdauer; Fristen für die Antragsbescheidung

Wie der Gesamtübersicht (**Anlage 2a**) zu entnehmen ist, sind die Angaben der Behörden zur Bearbeitungsdauer (zeitlicher eigener Mitarbeiteraufwand) nicht vollständig bzw. nicht vollumfänglich verwertbar. Einige Behörden haben hierzu keine bzw. unvollständige Angaben gemacht. Andere Behörden haben - orientiert an den differenzierten Erfassungskriterien des Evaluierungsbogens (s. **Anlage 1**) - jeweils Bandbreiten für die Bearbeitungsdauer angegeben, die einen sachgerechten Rückschluss auf die Bearbeitungsdauer im jeweiligen Einzelfall oder für die Gesamtzahl der jeweiligen Anträge nicht ermöglichen.<sup>12</sup> Unter Berücksichtigung dieser Unwägbarkeiten geht die Landesregierung von einer **durchschnittlichen Bearbeitungsdauer pro Antrag von ca. 3 Stunden** aus.

<sup>12</sup> Es kann nicht ermittelt werden, wie sich der differenziert erfasste Bearbeitungsaufwand auf die jeweiligen Anträge verteilt. Insoweit kann auch ein Durchschnittswert nicht sachgerecht ermittelt werden.

Die Angaben über die Fristen der Antragsbescheidung wurden im Evaluierungsbogen differenziert abgefragt (s. **Anlage 1**), insbesondere mit dem Ziel zu ermitteln, ob die Behörden innerhalb der Monatsfrist nach § 11 Absatz 1 IFG M-V zu einer Entscheidung gelangt sind. Diese Frist kann nach § 11 Absatz 2 IFG M-V nur ausnahmsweise auf bis zu drei Monate verlängert werden, soweit der Umfang und die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen. Nach den Angaben der Behörden wurden 303, das sind ca. 74 %, der beschiedenen Anträge innerhalb eines Monats bearbeitet, davon ca. 39 % innerhalb der ersten 10 Tage. Die Verlängerung der Bescheidungsfrist auf maximal 3 Monate war also nur in ca. 26 % der Fälle erforderlich.

Fast die Hälfte aller Antragsverfahren, die nicht innerhalb eines Monats bearbeitet werden konnte, entfiel auf die Landeshauptstadt Schwerin (40 Fälle). Die überwiegende Zahl der Antragsverfahren betraf Angelegenheiten der unteren Bauaufsichtsbehörde, die zu einer längeren Verfahrensdauer - vor allem durch die Einbeziehung Dritter (§ 9 IFG M-V)<sup>13</sup> - führten. Auch in weiteren Einzelfällen ist die Überschreitung der Monatsfrist in der erforderlichen Einbeziehung Dritter begründet. So hat z. B. das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz mitgeteilt, dass die Bearbeitung eines Antrags zu Agrarsubventionen einen erheblichen Zeitaufwand ausgelöst habe, da zahlreiche Agrarbeihilfeempfänger zwecks Erteilung ihrer Einwilligung hätten angeschrieben werden müssen.

### 3.6 Verwaltungskosten

Die in der Gesamtübersicht (**Anlage 2b**) ausgewiesenen Angaben zu Gebühren und Auslagen sind nicht vollständig mitgeteilt worden. Insgesamt liegen zu den Gebühren 297 Angaben und zu den Auslagen 255 Angaben vor. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der beschiedenen Anträge (410) sind dies 72,4 % bzw. 62,2 %. Ein Teil der fehlenden Angaben könnte darauf beruhen, dass **keine** Gebühren oder Auslagen erhoben wurden, wobei allerdings auch diese Angabe gesondert abgefragt wurde. Diese Annahme ist folglich nicht zwingend. Die Landeshauptstadt Schwerin (71 beschiedene Anträge, davon nur in 2 bzw. 4 Fällen Angaben zu Gebühren bzw. Auslagen) hat etwa mitgeteilt, dass weitere Kostenbescheide noch ausstünden.

Bezogen auf die insgesamt 297/255 Angaben zu Gebühren/Auslagen ist festzustellen, dass in 245/209 Fällen (82 %) keine Gebühren/Auslagen erhoben wurden. In 52/46 Fällen (17 %) wurden Gebühren/Auslagen erhoben. In 21/28 Fällen (7%/11 %) lagen die Gebühren/Auslagen zwischen 0,01 und 10,00 €, in jeweils 16 Fällen (5%/6 %) zwischen 10,01 und 50,00 €, in 11/2 Fällen (4%/0,8 %) zwischen 50,01 und 100,00 €, und lediglich in 4 Fällen (1,4 %) betragen Gebühren mehr als 100,00 €.

Wegen der oben aufgezeigten Unwägbarkeiten können aus diesen Zahlen keine belastbaren Schlüsse gezogen werden.

---

<sup>13</sup> In den Fällen der §§ 7 und 8 IFG M-V ist einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme **innerhalb eines Monats** zu geben.

#### 4. Erfahrungen, Hinweise, besondere Probleme in der Verwaltungspraxis

Mit Schreiben vom 27. Januar 2009 hat das Innenministerium besonders auf Nummer 6 des Evaluierungsbogens (s. **Anlage 1**) aufmerksam gemacht, wonach die Möglichkeit besteht, auf Erfahrungen oder rechtliche oder praktische Probleme bei der Anwendung des IFG hinzuweisen bzw. ggf. gesetzliche Weiterentwicklungen oder Korrekturen vorzuschlagen.

Die Behörden haben nur in geringem Umfang entsprechende Hinweise gegeben. Ganz überwiegend wird die Anwendung des IFG M-V in der Verwaltungspraxis als unproblematisch bewertet.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Durchführungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 19. September 2007, AmtsBl. M-V S. 486), in die auch Erfahrungen anderer Länder und dortige Rechtsprechung einbezogen wurden, mit den zahlreichen Fallbeispielen und Auslegungshinweisen viel dazu beigetragen haben, die Anwendung des Gesetzes in der Verwaltungspraxis zu erleichtern.

Die Hinweise und Empfehlungen der Behörden werden wie folgt zusammenfassend dargestellt:

#### **Verwaltungsaufwand, personelle und organisatorische Auswirkungen:**

Der Verwaltungsaufwand wird aufgrund der relativ geringen Antragszahlen fast ausnahmslos für überschaubar gehalten. Das IFG M-V hat weder einen Personalmehrbedarf ausgelöst noch organisatorische Veränderungen erforderlich gemacht.

Verwaltungsaufwand entsteht für die Behörden insbesondere durch die Beteiligung Dritter nach § 9 IFG M-V. Nach Auffassung der **Stadt Parchim** sollte derjenige, der Informationen haben möchte, die Dritte betreffen, in die Pflicht genommen werden können, die Einwilligung selbst einzuholen.

Wie bereits zu Abschnitt 3.1 dargelegt, ist eine Ursache für die relativ geringe Anzahl förmlicher Anträge nach dem IFG M-V nach Auffassung einiger kommunaler Körperschaften (**z. B. Stadt Parchim, Landkreis Nordwestmecklenburg, Stadt Teterow**) darin begründet, dass in der Verwaltungspraxis im Rahmen des „üblichen“ Umgangs mit dem Bürger eine Vielzahl von Informationen schriftlich, mündlich und elektronisch zur Verfügung gestellt würde, ohne dass ein Antrag nach dem IFG M-V gestellt werden müsste. In der Verwaltungspraxis werde zudem oftmals von Beschwerden und Petitionen Gebrauch gemacht, um begehrte Informationen zu erhalten; diese formlosen Rechtsbehelfe seien kosten- und gebührenfrei und unterlägen auch keinem vorgeschriebenen Antrags- bzw. Prüfverfahren.

Nach Auffassung der **Stadt Parchim** wird Verwaltungsaufwand nicht durch die Bearbeitung des Antrags auf Informationszugang und das ggf. nachfolgende verwaltungsgerichtliche Verfahren ausgelöst, sondern durch das daneben stehende gesonderte Petitionsverfahren nach § 14 IFG M-V (Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz in seiner Funktion als Beauftragter für Informationsfreiheit). Dies führe zu einem nicht refinanzierbaren erheblichen zeitlichen Aufwand; der Grundsatz der Konnexität sei verletzt. Das Petitionsrecht nach § 14 IFG M-V sollte daher gestrichen werden.

**Nutzung des Informationszugangsanspruchs für sachfremde Zwecke (Missbrauch):**

Die Befürchtung, der Rechtsanspruch auf Informationszugang könne missbraucht werden, z. B., indem Antragsteller die Verwaltung ohne ernsthaftes Interesse an der Information selbst aus sachfremden Gründen mit einer Vielzahl von Anträgen „beschäftigen“, hat sich im Berichtszeitraum nicht bestätigt. Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass das Recht auf Informationszugang querulatorisches Verhalten gefördert hätte.

Der **Landkreis Müritz** macht allerdings darauf aufmerksam, dass dort in mehreren Fällen versucht worden sei, über das IFG M-V wettbewerbsrechtliche bzw. betriebsinterne Angaben zu erhalten, um wirtschaftliche Vorteile zu erlangen. Nach Auffassung des **Landkreises Ludwigslust** betreffe die Mehrzahl der dort gestellten Anträge weniger die beabsichtigte Transparenz des Behördenhandelns als den Zugang zu schutzbedürftigen Informationen, zumeist personenbezogene und firmenbezogene Daten.

**Rechtliche Probleme:**

Im Bereich des **Innenministeriums** ist darauf hingewiesen worden, dass es weder sachgerecht noch verhältnismäßig sei, hinsichtlich der Hauptsacheentscheidung (Ablehnung oder teilweise Ablehnung der Informationsgewährung) in § 12 Absatz 2 IFG M-V das Widerspruchsverfahren auch bei Verwaltungsakten oberster Landesbehörden zu eröffnen, hingegen bei Kostenentscheidungen (§ 13 IFG M-V) nur die Klage zum Verwaltungsgericht zuzulassen.

Das **Finanzministerium** hat darauf hingewiesen, dass für eine Anwendung des IFG M-V im Besteuerungsverfahren kein praktisches Bedürfnis besteht und diese zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen würde. Insbesondere würde eine Anerkennung zivilrechtlich unbegründeter „Ausforschungsbegehren“ über das IFG M-V zu weiteren Insolvenzanfechtungen und damit verbundenen Einnahmeausfällen führen. Das Finanzministerium schlägt deshalb vor, dem § 3 Absatz 4 IFG M-V eine Nummer 3 anzufügen, wonach das IFG M-V für „Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden“ keine Anwendung finden soll. Zur Rechtslage und zur Begründung des Änderungsvorschlags wird auf die als **Anlage 3** beigefügte Stellungnahme des Finanzministeriums verwiesen.<sup>14</sup>

Das **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus** berichtet, dass rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Ablehnung eines Antrags nach § 6 IFG M-V (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses) in einem Fall zur Klage des Antragstellers geführt hätten. Eine gerichtliche Entscheidung zu der Frage, inwieweit Protokolle vertraulicher Beratungen schützenswert seien, stehe aus.

Der **Landkreis Demmin** teilt in allgemeiner Form mit, dass es hinsichtlich der Anwendbarkeit des IFG Abgrenzungsprobleme zum LUIG gebe.

---

<sup>14</sup> In Ergänzung der dort zu Abschnitt III dargestellten Rechtslage in anderen Bundesländern teilt das Finanzministerium mit, dass in Hamburg mit Wirkung vom 28. Februar 2009 ein neues Informationsfreiheitsgesetz in Kraft getreten sei (Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz vom 17. Februar 2009 - HmbIFG -, HmbGVBl. S. 29), nach dessen § 3 Absatz 3 Nr. 5 der Anspruch auf Informationszugang u. a. nicht für Vorgänge der Steuererhebung und Steuerfestsetzung besteht.

**Praktische Probleme:**

Der Landkreis Uecker-Randow teilt mit, dass das Verfahren nach § 9 IFG M-V bei Beteiligung Dritter, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, schwierig sei.

**5. Zusammenfassung**

Zweieinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten des IFG M-V (für den Berichtszeitraum 29. Juni 2006 bis 31. Dezember 2008) kann festgestellt werden, dass die Bürger den Informationszuganganspruch als neues Instrument der Teilhabe am Verwaltungshandeln aufgegriffen haben. Es zeigte sich ein nachweisbares Interesse der Bürger an einer Informationszugangsgewährung durch die Behörden.

Aus der Anzahl der Informationsbegehren ergibt sich, dass die Bürger von ihrem neuen Recht Gebrauch gemacht haben, ohne dass es dadurch im Berichtszeitraum zu den befürchteten Überbelastungen der öffentlichen Stellen oder der Gerichte gekommen wäre. Personelle Mehrbedarfe oder organisatorische Veränderungen sind insoweit nicht ausgelöst worden.

Alle öffentlichen Stellen als Adressaten des Informationszugangsanspruchs haben mit der Anwendung des IFG M-V rechtlich Neuland beschritten. Wie die Stellungnahmen der Behörden zeigen, sind sie hiermit fachlich grundsätzlich gut zurechtgekommen. Hinweise auf grundlegende rechtliche oder praktische Probleme gibt es nicht.

Befürchtungen, dass der Informationszuganganspruch missbraucht werden könnte, haben sich nach bisherigem Stand nicht bestätigt.

## Anlage 1

**Evaluierungsbogen**

Absender:

Datum:

**1 Durchgeführte Antragsverfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V)**

- |  |                |
|--|----------------|
| - Zeitraum vom 29. Juli 2006 bis 31. Dezember 2006 | ..... (Anzahl) |
| - Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 30. Juni 2007    | ..... (Anzahl) |
| - Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2007  | ..... (Anzahl) |
| - Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2008    | ..... (Anzahl) |
| - Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2008  | ..... (Anzahl) |

**2 Institution:** (Bezeichnung ankreuzen)

Die unter 2 aufgeführten Institutionen sind verpflichtet, den Evaluierungsbogen für die unter 1 genannten Zeiträumen zu führen

- 1	oberste Landesbehörde	<input type="checkbox"/>
- 2	obere Landesbehörde	<input type="checkbox"/>
- 3	Landesbetrieb	<input type="checkbox"/>
- 4	durch das Land beliehenes Unternehmen	<input type="checkbox"/>
- 5	Unternehmen mit Landesbeteiligung	<input type="checkbox"/>
- 6	Behörde des Landkreises (Bezeichnung)	<input type="checkbox"/>
- 7	Behörde der Gemeinde (Bezeichnung)	<input type="checkbox"/>
- 8	Behörde des Amtes (Bezeichnung)	<input type="checkbox"/>
- 9	sonst. Körperschaft, Anstalt, Stiftung	<input type="checkbox"/>
- 10	kommunale Beliehene	<input type="checkbox"/>

**3 Anwendungsfälle:****- Anzahl der im Berichtszeitraum**

neu eingegangenen Anträge	.....
beschiedenen Anträge	.....
eingegangenen Widersprüche	.....
beschiedenen Widersprüche	.....



eingegangenen Klagen	.....
entschiedenen Klageverfahren	.....

**- Anzahl der Antragsteller**

natürliche Personen	.....
juristische Personen	
Aktiengesellschaften	.....
GmbH	.....
Verlage/Redaktionen	.....
Sonstige	.....

Personengesellschaften	
Eingetragene Vereine (e. V.)	.....
Parteien	.....
Gewerkschaften	.....
Sonstige	.....

**- Antragsform:**

Schriftlich oder zur Niederschrift	.....
Anzahl der Antragsteller bei Massenverfahren	.....

**- Antragsinhalt (Anzahl):**

Informationen über Verwaltungsvorschriften	.....
Beschlüsse von Gremien	.....
Auskünfte aus Registern	.....

Verwaltungsvorgänge aus Fachgebieten:	
Sozialrecht	.....
Kinder- und Jugendhilfe	.....
Schulrecht	.....
Baurecht	.....
Straßen- und Wegerecht/Erschließungen	.....
Öffentliches Dienstrecht	.....
Polizei- und Ordnungsrecht	.....
Raumordnungs- und Landesplanungsrecht	.....
Umweltrecht (ohne UIG)	.....
Tierschutz	.....
Wirtschaftsverwaltungsrecht	.....
Wirtschaftsförderung	.....
Wasser- und Abwasserrecht/Energie	.....
Vergaberecht	.....
Steuern und Abgaben	.....
Auskünfte über Unternehmen in Privatrechtsform	.....
Sonstiges	.....

**- Auskunftsgestaltung (§ 4 IFG M-V):**

mündliche Auskunft	.....
schriftliche Auskunft	.....
Akteneinsicht	.....
Überlassung von Kopien von Akten	.....

**- Aufwand für Antragsbearbeitung:**

zeitlicher eigener Mitarbeiteraufwand in Minuten für

Auffinden der Information	.....
Prüfung des Anspruches	.....
Beteiligung Dritter	.....
Bescheidung	.....
Mündliche Auskunft	.....
Schriftliche Auskunft	.....
Aufarbeitung der Akten/Abtrennung schutzbedürftiger Information	.....
Gewährung der Einsicht	.....

Anzahl herausgegebener Aktenkopien (A 4 einseitig) .....

**- Fristen der Antragsbescheidung:**

Antragsbescheidung (Anzahl) nach	
1 – 5 Arbeitstagen	.....
6 – 10 Arbeitstagen	.....
innerhalb 1 Monat nach Antragseingang	.....
innerhalb 3 Monate nach Antragseingang	.....

**- Antragsbescheidung (§ 11 IFG M-V)**

Antrag wurde zurückgezogen	.....
Antrag wurde nach Bescheidung zurückgezogen	.....
Antrag wurde stattgegeben	
uneingeschränkt	.....
nur teilweise	.....
oder abgelehnt	.....

**- Widerspruchsbescheidung**

Widerspruch wurde zurückgezogen	.....
Widerspruch wurde abgeholfen	.....
Widerspruch führte zur teilweisen Informationsgewährung	.....
Widerspruch wurde zurückgewiesen	.....

**- Klageverfahren:**

erledigt durch Klagerücknahme	.....
erledigt durch Bescheidänderung	.....
erledigt durch Urteil (anomysierte Urteilskopie beifügen)	.....

**4.) Gründe für teilweise oder gänzliche Ablehnung**

(Mehrfachnennungen sind möglich)

**- Anwendungsbereich nicht eröffnet wegen**

§ 1 Abs. 2 IFG M-V – fehlende Anspruchsberechtigung	.....
§ 2 Satz 2 IFG M-V – Entwürfe und Notizen	.....
§ 4 Abs. 4 oder § 6 Abs. 7 IFG M-V – bereits veröffentlicht	.....
§ 4 Abs. 2 IFG M-V – unzuständige Stelle	.....

**- entgegenstehende öffentliche Belange (§ 5 IFG M-V)**

Nummer 1 – Wohl des Landes	.....
Nummer 2 – Erfolg strafrechtlicher Ermittlungsverfahren	.....
Nummer 2 – Verfahrensablauf anhängiger Verfahren	.....
Nummer 3 – Behörden anderer Länder	.....
Nummer 4 – Gefährdung öffentlicher Sicherheit	.....
Nummer 5 – fiskalische Interessen des Landes	.....

**- Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse (§ 6 IFG M-V)**

Absatz 1 – unmittelbare Vorbereitung	.....
Absatz 3 - Protokoll vertraulicher Beratungen	.....
Absatz 4 – Funktionsfähigkeit der Regierung	.....
Absatz 6 – Aufsichtsmaßnahmen, Vollstreckung	.....

**- Schutz personenbezogener Daten (§ 7 IFG M-V)**

Nummer 1 – wegen fehlender Einwilligung des Betroffenen	.....
Nummer 2 - wegen fehlender Offenbarungsvorschrift	.....
Nummer 3 - wegen fehlender Gebotenheit zur Abwehr von Nachteilen und Gefahren	.....
Nummer 4 – Einholung der Einwilligung war nicht möglich und Offenbarungsinteresse nicht offensichtlich	.....
Nummer 5 – rechtliches Interesse war nicht geltend gemacht	.....
Nummer 5 - rechtliche Interessen überwogen nicht	.....

**- Schutz Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 8 IFG M-V)**

Schutz geistigen Eigentums/Urheberrecht	.....
schutzwürdiges Betriebsgeheimnis (technisch)	.....
schutzwürdiges Geschäftsgeheimnis (kaufmännisch)	.....

**5. Kostenbescheid**

Gebühren wurden erhoben in Höhe von	
keine	.....
0,01 bis 10,00 EUR	.....
10,01 bis 50,00 EUR	.....
50,01 bis 100,00 EUR	.....
mehr als 100,00 EUR	.....

Auslagenerstattung wurde verlangt in Höhe von	
keine	.....
0,01 bis 10,00 EUR	.....
10,01 bis 50,00 EUR	.....
50,01 bis 100,00 EUR	.....
mehr als 100,00 EUR	.....

**6.) Erfahrungen, Hinweise, besondere Probleme**

Ansprechpartner/Telefonnummer für Rückfragen: .....

.....

.....

Unterschrift: .....

Amtsbezeichnung: .....



Behörde *	Anzahl von				Anzahl der Antragsteller			Antragsinhalt				Auskunftsgestaltung				Fristen der Antragsbescheidung			Antragsbescheidung (§ 11 IFG M-V)				Widerspruchsbescheidung			Klageverfahren											
	neu eingegangenen Anträgen	beschiedenen Anträgen	eingegangenen Widersprüchen	beschiedenen Widersprüchen	eingegangenen Klagen	entschiedenen Klageverfahren	natürliche Personen	juristische Personen	Personengesellschaften	Informationen über Verwaltungsvorschriften	Beschlüsse von Gremien	Auskünfte aus Registern	Verwaltungsvorgänge aus Fachgebieten	mündlich	schriftlich	Akteneinsicht	Überlassung von Kopien von Akten	zeitlicher eigener Mitarbeiteraufwand in Minuten	Anzahl herausgebener Aktenkopien (A4 einseitig)	1-5 Arbeitstage	6-10 Arbeitstage	innerhalb eines Monats nach Antragseingang	innerhalb 3 Monate nach Antragseingang	Antrag zurückgezogen	Antrag nach Bescheidung zurückgezogen	Antrag uneingeschränkt stattgegeben	Antrag nur teilweise stattgegeben	Antrag abgelehnt	zurückgezogen	abgeholfen	führte zur teilweisen Informationsgewährung	zurückgewiesen	erledigt durch Klagerücknahme	erledigt durch Bescheidänderung	erledigt durch Urteil		
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (einschließlich Lfi für den Bereich der Wirtschaftsförderung)	25	22	5	1	1	0	4	1	0	0	0	25	1	15	0	7	6115	717	2	1	11	8	1	0	11	3	8	0	0	1	0	0	0	0	0		
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	4	4	0	0	0	0	0	4	0	0	0	4	0	2	1	0	2640	0	0	0	0	4	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
AfL, StAUN	25	25	1	0	0	0	4	7	0	0	0	25	0	20	2	2	3000	-	0	0	11	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
LALLF, LUNG	8	7	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	0	7	0	0	245	0	0	0	7	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Landesforst (Anstalt des öffentlichen Rechts)	1	1	1	1	1	0	-	-	0	0	0	1	0	1	0	1	330	41	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	1	2	1	1	575	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung (einschließlich Landesamt für Straßenbau und Verkehr und Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V)	8	7	1	0	0	0	4	0	0	0	0	8	1	7	2	4	860	-	0	0	5	2	1	0	5	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Behörde *	Anzahl von				Anzahl der Antragsteller			Antragsinhalt				Auskunftsgestaltung				Fristen der Antragsbescheidung			Antragsbescheidung (§ 11 IFG M-V)				Widerspruchsbescheidung				Klageverfahren										
	neu eingegangenen Anträgen	beschiedenen Anträgen	eingegangenen Widersprüchen	beschiedenen Widersprüchen	eingegangenen Klagen	entschiedenen Klageverfahren	natürliche Personen	juristische Personen	Personengesellschaften	Informationen über Verwaltungsvorschriften	Beschlüsse von Gremien	Auskünfte aus Registern	Verwaltungsvorgänge aus Fachgebieten	mündlich	schriftlich	Akteneinsicht	Überlassung von Kopien von Akten	zeitlicher eigener Mitarbeiteraufwand in Minuten	Anzahl herausgebener Aktenkopien (A4 einseitig)	1-5 Arbeitstage	6-10 Arbeitstage	innerhalb eines Monats nach Antragsseingang	innerhalb 3 Monate nach Antragsseingang	Antrag zurückgezogen	Antrag uneingeschränkt stattgegeben	Antrag nur teilweise stattgegeben	Antrag abgelehnt	zurückgezogen	abgeholfen	führte zur teilweisen Informationsgewährung	zurückgewiesen	erledigt durch Klagerücknahme	erledigt durch Beschiedänderung	erledigt durch Urteil			
Ministerium für Soziales und Gesundheit	3	3	0	0	0	0	1	2	1	0	0	3	0	1	0	2	40-430	17	2	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern Landesbeauftragter für den Datenschutz	2	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2	0	0	2	-	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Hansestadt Greifswald	2	2	1	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0	1	1	430	52	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Hansestadt Rostock (das Klageverfahren wurde durch beidseitige Erledigungserklärungen entschieden und wird nicht statistisch bewertet)	18	18	1	1	1	1	4	0	0	0	16	19	0	7	11	3820	107	9	4	3	0	2	0	0	17	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	
Hansestadt Stralsund	5	5	1	1	0	5	0	0	0	0	0	5	0	3	2	-	10	2	0	4	1	1	0	4	4	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	
Hansestadt Wismar	7	7	1	1	0	6	1	0	0	0	0	7	2	2	2	2025	13	2	0	4	1	0	1	0	4	0	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	
Landeshauptstadt Schwerin	75	71	2	2	1	36	0	3	0	0	0	56	0	50	9	-	13	8	10	40	0	0	0	55	7	9	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Neubrandenburg	7	7	0	0	0	6	0	1	1	2	0	6	0	4	2	876	15	0	1	6	0	0	0	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Bad Doberan	9	9	4	3	0	9	0	0	0	0	0	9	4	3	2	2025	0	0	4	3	0	2	0	6	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
kommunale Körperschaften in Rechtsaufsicht des Landkreises Bad Doberan	19	17	2	2	0	17	0	0	2	5	4	11	1	10	6	1370	136	0	2	13	4	1	0	15	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Demmin	5	3	0	0	0	0	3	2	1	0	0	5	3	2	0	65	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0





Behörde *	Anzahl von				Anzahl der Antragsteller			Antragsinhalt					Auskunftsgestaltung					Fristen der Antragsbescheidung			Antragsbescheidung (§ 11 IFG M-V)				Widerspruchsbescheidung				Klageverfahren											
	neu eingegangenen Anträgen	beschiedenen Anträgen	eingegangenen Widersprüchen	beschiedenen Widersprüchen	eingegangenen Klagen	entschiedenen Klageverfahren	natürliche Personen	juristische Personen	Personengesellschaften	Informationen über Verwaltungsvorschriften	Beschlüsse von Gremien	Auskünfte aus Registern	Verwaltungsvorgänge aus Fachgebieten	mündlich	schriftlich	Akteneinsicht	Überlassung von Kopien von Akten	zeitlicher eigener Mitarbeiteraufwand in Minuten	Anzahl herausgebener Aktenkopien (A4 einseitig)	1-5 Arbeitstage	6-10 Arbeitstage	innerhalb eines Monats nach Antragseingang	innerhalb 3 Monate nach Antragseingang	Antrag zurückgezogen	Antrag nach Bescheidung zurückgezogen	Antrag uneingeschränkt stattgegeben	Antrag nur teilweise stattgegeben	Antrag abgelehnt	zurückgezogen	abgeholfen	führte zur teilweisen Informationsgewährung	zurückgewiesen	erledigt durch Klagerücknahme	erledigt durch Bescheidänderung	erledigt durch Urteil					
Landkreis Ostvorpommern	7	6	1	0	0	0	7	0	0	0	0	7	0	1	3	1	760	16	2	1	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
komm. Körp. in RA d. LK Ostvorpommern	11	11	0	0	0	0	10	1	0	3	0	8	6	6	5	6	620-1020	1-175	3	1	6	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Landkreis Parchim	17	17	2	2	1	0	15	2	0	0	1	15	0	7	6	4	-	0	6	3	7	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
komm. Körp. in RA d. LK Parchim	9	9	1	1	0	0	8	0	1	2	3	8	1	7	3	2	210-1650	8	3	0	4	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Rügen	5	5	4	1	0	0	5	0	0	0	0	5	x	0	x	x	60-120	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
komm. Körp. in RA d. LK Rügen	11	8	1	1	0	0	9	0	0	2	1	9	0	2	7	2	1025	29	1	0	1	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Uecker-Randow	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0	1	0	40	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
komm. Körp. in RA d. LK Uecker-Randow	15	15	1	1	0	0	14	1	0	3	2	10	3	0	12	9	2315	348	1	1	9	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg	3	3	0	0	0	0	3	0	0	3	0	3	0	0	3	3	135	105	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	432	410	44	32	10	2	332	29	23	35	37	44	387	35	236	118	129	54965	2960	62	55	186	107	8	7	291	51	61	7	8	5	17	1	1	0	1	0	1		

I. Landesbehörden	II. Kommunalbehörden
Parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung	komm. Körper in RA d. LK Mecklenburg-Strelitz
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege	Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg
Landeskriminalamt	Zweckverband für die Sparkasse Vorpommern
Wasserschutzpolizeidirektion	Zweckverband für die Sparkasse Neubrandenburg Demmin
Bereitschaftspolizei	Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Polizeidirektion Neubrandenburg	Zweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes, Landessozialgerichtes und des Finanzgerichtes	Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern
	Zweckverband für die Ostsee Sparkasse Rostock
	Kommunaler Anteilseignerverband Ostseeküste der EON edis AG
	Zweckverband Sparkasse Parchim/Lübz
	Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der EON edis AG
	Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG
	Zweckverband Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern
	Zweckverband Peenetal-Landschaft
	Zweckverband Mecklenburgisches Landestheater Parchim
	Planungsverband Transportgewerbegebiet Valluhn/Gallin
	Musikschulzweckverband Kon.centus
	Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern
	Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern



Behörde *	Gebühren in Höhe von	Auslagen in Höhe von	Gründe für teilweise oder gänzliche Ablehnung													
			Anwendungsbe- reich nicht eröffnet wegen	entgegen- stehende öffentliche Belange (§ 5 IFG M-V)	Schutz behörd- licher Entschei- dungs- prozesse (§ 6 IFG M-V)	Schutz personenbezogener Daten (§ 7 IFG M-V)	Schutz Betriebs- und Geschäfts- geheimnis- se (§ 8 IFG M-V)	wegen fehlender Einwilligung des Betroffenen	wegen fehlender Offenbarungsvorschrift	wegen fehlender Gebotenheit zur Abwehr von Nachteilen und Gefahren	Einholung der Einwilligung war nicht möglich und Offenbarungsinteresse nicht offensichtlich	rechtl. Interesse war nicht geltend gemacht	rechtl. Interesse überwogen nicht	Schutz geistigen Eigentums / Urheberrecht	Schutzwürdiges Betriebsgeheimnis (techn)	Schutzwürdiges Geschäftsgeheimnis (kaufmännisch)
Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Finanzministerium Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (einschließlich Lfi für den Bereich der Wirtschaftsförderung) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz ÄfL, StÄUN LALLF, LUNG	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine
	0,01 - 10,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	10,01 - 50,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	50,01-100,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	mehr als 100,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	keine	1	3	8	3	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	0,01 - 10,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	10,01 - 50,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	50,01-100,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	mehr als 100,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	keine	1	3	8	3	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	0,01 - 10,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10,01 - 50,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
50,01-100,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
mehr als 100,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
keine	1	3	8	3	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
wegen fehlender Einwilligung des Betroffenen	1	0	1	1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
wegen fehlender Offenbarungsvorschrift	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
wegen fehlender Gebotenheit zur Abwehr von Nachteilen und Gefahren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Einholung der Einwilligung war nicht möglich und Offenbarungsinteresse nicht offensichtlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
rechtl. Interesse war nicht geltend gemacht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
rechtl. Interesse überwogen nicht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Schutz geistigen Eigentums / Urheberrecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Schutzwürdiges Betriebsgeheimnis (techn)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Schutzwürdiges Geschäftsgeheimnis (kaufmännisch)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	











Behörde *	Gebühren in Höhe von				Auslagen in Höhe von				Gründe für teilweise oder gänzliche Ablehnung																												
	keine	0,01 - 10,00 €	10,01 - 50,00 €	50,01-100,00 €	mehr als 100,00 €	keine	0,01 - 10,00 €	10,01 - 50,00 €	50,01-100,00 €	mehr als 100,00 €	fehlende Anspruchsberechtigung	Entwürfe und Notizen	bereits veröffentlicht	unzuständige Stelle	Wohl des Landes	Erfolg strafrechtlicher Ermittlungsverfahren	Verfahrensablauf anhängiger Verfahren	Behörden anderer Länder	Gefährdung öffentlicher Sicherheit	fiskalische Interessen des Landes	unmittelbare Vorbereitung	Protokoll vertraulicher Beratung	Funktionsfähigkeit der Regierung	Aufsichtsmaßnahmen, Vollstreckung	wegen fehlender Einwilligung des Betroffenen	wegen fehlender Offenbarungsvorschrift	wegen fehlender Gebotenheit zur Abwehr von Nachteilen und Gefahren	Einholung der Einwilligung war nicht möglich und Offenbarungsinteresse nicht offensichtlich	rechtl. Interesse war nicht geltend gemacht	rechtl. Interessen überwogen nicht	Schutz geistigen Eigentums / Urheberrecht	Schutzwürdiges Betriebsgeheimnis (techn)	Schutzwürdiges Geschäftsgeheimnis (kaufmännisch)				
Behörde *	keine	0,01 - 10,00 €	10,01 - 50,00 €	50,01-100,00 €	mehr als 100,00 €	keine	0,01 - 10,00 €	10,01 - 50,00 €	50,01-100,00 €	mehr als 100,00 €	fehlende Anspruchsberechtigung	Entwürfe und Notizen	bereits veröffentlicht	unzuständige Stelle	Wohl des Landes	Erfolg strafrechtlicher Ermittlungsverfahren	Verfahrensablauf anhängiger Verfahren	Behörden anderer Länder	Gefährdung öffentlicher Sicherheit	fiskalische Interessen des Landes	unmittelbare Vorbereitung	Protokoll vertraulicher Beratung	Funktionsfähigkeit der Regierung	Aufsichtsmaßnahmen, Vollstreckung	wegen fehlender Einwilligung des Betroffenen	wegen fehlender Offenbarungsvorschrift	wegen fehlender Gebotenheit zur Abwehr von Nachteilen und Gefahren	Einholung der Einwilligung war nicht möglich und Offenbarungsinteresse nicht offensichtlich	rechtl. Interesse war nicht geltend gemacht	rechtl. Interessen überwogen nicht	Schutz geistigen Eigentums / Urheberrecht	Schutzwürdiges Betriebsgeheimnis (techn)	Schutzwürdiges Geschäftsgeheimnis (kaufmännisch)				
komm. Körp. in RA d. LK Nordwestmecklenburg	8	0	1	0	0	11	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
Landkreis Ostvorpommern	11	0	0	0	0	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Landkreis Parchim	16	0	0	1	0	16	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
komm. Körp. in RA d. LK Ostvorpommern	8	0	0	0	0	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Landkreis Rügen	5	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
komm. Körp. in RA d. LK Rügen	6	1	0	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Uecker-Randow	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
komm. Körp. in RA d. LK Uecker-Randow	11	2	1	0	1	11	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0



<b>I. Landesbehörden</b>	<b>II. Kommunalbehörden</b>
Parlamentarische Staatssekretärin für Frauen und Gleichstellung	komm. Körp. in RA d. LK Mecklenburg-Strelitz
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege	Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg
Landeskriminalamt	Zweckverband für die Sparkasse Vorpommern
Wasserschutzpolizeidirektion	Zweckverband für die Sparkasse Neubrandenburg Demmin
Bereitschaftspolizei	Zweckverband Schweriner Umland Trinkwasserversorgung/Abwasserentsorgung
Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Polizeidirektion Neubrandenburg	Zweckverband für die Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes, Landessozialgerichtes und des Finanzgerichtes	Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern
	Zweckverband für die Ostsee Sparkasse Rostock
	Kommunaler Anteilseignerverband Ostseeküste der EON edis AG
	Zweckverband Sparkasse Parchim/Lübz
	Kommunaler Anteilseignerverband Nordost der EON edis AG
	Kommunaler Anteilseignerverband der WEMAG
	Zweckverband Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern
	Zweckverband Peenetal-Landschaft
	Zweckverband Mecklenburgisches Landestheater Parchim
	Planungsverband Transportgewerbegebiet Valluhn/Gallin
	Musikschulzweckverband Kon.centus
	Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern
	Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

**Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen im  
Besteuerungsverfahren für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
(Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V)**

**hier: Unterrichtung der Landesregierung über die Anwendung des Gesetzes**

**Evaluierung nach § 15 IFG M-V**

**Anwendbarkeit des IFG M-V im Besteuerungsverfahren**

## Stellungnahme des Finanzministeriums

### I. Ausgangslage

#### 1. Zielsetzung des IFG M-V

Zielsetzung des IFG M-V ist es, das Verwaltungshandeln durch erleichterten Informationszugang transparenter zu gestalten, indem – unter Berücksichtigung des Daten- und Geheimschutzes – ein allgemeiner und voraussetzungsloser Zugang zu amtlicher Information eröffnet wird. Der Zugang ist als „Jedermann-Recht“ ausgestaltet und knüpft nicht an die Stellung als Beteiligter in einem Verwaltungsverfahren an. Eine eigene Betroffenheit wird nicht vorausgesetzt.

#### 2. Anwendbarkeit des IFG M-V im Besteuerungsverfahren ?

Fraglich ist, inwieweit das IFG M-V auch im Besteuerungsverfahren zur Anwendung kommen kann.

Ausgangspunkt für die Prüfung ist § 1 Abs. 3 Satz 1 IFG M-V:

*„Besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bleiben unberührt.“*

Zu klären ist damit, inwieweit Auskunftsrechte im Besteuerungsverfahren durch „besondere Rechtsvorschriften“ im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 IFG M-V geregelt sind. Ausgehend von der auf „spezialgesetzliche“ Regelungen abstellenden Begründung des Gesetzesentwurfes<sup>1</sup> muss man davon ausgehen, dass dieser Vorrang nur für förmliche Gesetze gelten soll. Verwaltungsvorschriften ohne Außenwirkung reichen nicht.

#### a) Vorrangige Regelungen für das Besteuerungsverfahren ?

Die Abgabenordnung enthält keine Anspruchsgrundlage auf die Erteilung von Auskünften im Besteuerungsverfahren. Die Erteilung von Auskünften stünde danach im pflichtgemäßen Ermessen. Dementsprechend bestimmte der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 91, Nr. 4 in der bis zum 1. Januar 2009 gültigen Fassung:

*„Ein Recht auf Akteneinsicht im Steuerfestsetzungsverfahren wird den Beteiligten nicht eingeräumt. Im Einzelfall kann jedoch nach Ermessen der Finanzbehörde Akteneinsicht gewährt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass Verhältnisse eines anderen nicht unbefugt offenbart werden. Die Gewährung einer beantragten Akteneinsicht kann insbesondere nach einem Beraterwechsel zweckmäßig sein. Die Ablehnung eines Antrags auf Akteneinsicht ist mit dem Einspruch (§ 347) anfechtbar.“*

<sup>1</sup> LT-Drs. 4/2117, S. 12

Die Frage eines Auskunftsanspruchs im Besteuerungsverfahren hat durch eine Entscheidung des BVerfG<sup>2</sup> eine grundlegende Wendung erfahren. Bemerkenswert an dem Beschluss des BVerfG ist, dass für die Prüfung eines Auskunftsanspruchs keine abgabenrechtliche Vorschrift, sondern eine datenschutzrechtliche Bestimmung – § 19 BDSG – herangezogen worden ist.

Die Rechtsprechung<sup>3</sup> war bis dahin davon ausgegangen, dass die AO auch ohne positive Regelung über Auskunfts- oder Akteneinsichtsrechte entsprechende Regelungen der Datenschutzgesetze als *lex specialis* verdränge. Zur Begründung hieß es, der Bundesgesetzgeber habe durch erkennbaren, absichtsvollen Regelungsverzicht von seiner ihm gemäß Art. 108 Abs. 5 GG eingeräumten Regelungskompetenz zur Schaffung abschließender Regelungen für Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte im Bereich der AO Gebrauch gemacht. Aus den gleichen Erwägungen sollten auch Informationszugangsansprüche aus Landesgesetzen nicht zur Anwendung kommen können. So hat das FG Münster einen aus § 4 Abs. 1 IFG NRW hergeleiteten Anspruch des Klägers mit der Begründung verneint, dass die Vorschriften des IFG NRW aufgrund der abschließenden Negativregelung des Akteneinsichtsrechts in der AO nicht anwendbar seien.<sup>4</sup>

Dementsprechend gingen auch die Erlasse des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Anwendbarkeit des IFG M-V davon aus, dass im Besteuerungsverfahren die Voraussetzungen der Subsidiaritätsklausel des § 1 Abs. 3 IFG M-V in Bezug auf die Regelungen für die Akteneinsicht in Steuerakten erfüllt sind, da aufgrund der abschließenden Negativregelung in der für das Besteuerungsverfahren ausschließlich maßgeblichen AO die Vorschriften des IFG M-V nicht unmittelbar anwendbar sind. Der Bundesgesetzgeber habe insoweit durch „bewussten Regelungsverzicht“ von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht.<sup>5</sup> Außerhalb des Besteuerungsverfahrens bestehe der Rechtsanspruch auf freien Informationszugang dagegen uneingeschränkt.<sup>6</sup>

Nach der Entscheidung des BVerfG kann an der These, dass die AO auch ohne positive Regelung über ein Auskunfts- oder Akteneinsichtsrecht entsprechende Regelungen der Datenschutzgesetze als *lex specialis* verdränge, so nicht mehr festgehalten werden. Für Bundesfinanzbehörden gilt nach der Entscheidung des BVerfG unmittelbar § 19 BDSG, gesetzliche Auskunftsrechte gegenüber einer Landesfinanzbehörde ergeben sich aus einer analogen Anwendung des BDSG oder einer Anwendung des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes.

Der Gesetzgeber wird gehalten sein, im Bereich der AO bereichsspezifische Regelungen zur Frage eines Auskunftsanspruchs im Besteuerungsverfahren zu verankern. Auf die – noch im Regierungsentwurf – vorgesehene Einfügung eines § 31c Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 ist jedoch verzichtet worden. Eine neue gesetzgeberische Initiative bleibt abzuwarten.

Unabhängig von der Entscheidung über die Schaffung weiterer bereichsspezifischer Datenschutzregelungen in der AO ist die Erteilung von personenbezogenen Daten im Besteuerungsverfahren einstweilen im Wege einer an § 19 BDSG orientierten Verwaltungsanweisung geregelt worden. Nach dem BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2008 IV A 3-S 0030/08/10001, auf das in der seit dem 2. Januar 2009 geltenden Fassung des AEAO zu § 91, Nr. 4, verwiesen wird (im Folgenden: BMF-Schreiben), ist Beteiligten auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen, wenn sie

<sup>2</sup> BVerfG, Beschluss vom 10. März 2008 1 BvR 2388/03 (Juris)

<sup>3</sup> BFH, Urteil vom 4. Juni 2003 VII B 138/01 (Juris)

<sup>4</sup> FG Münster Urteil vom 20. November 2003 12 K 6405/02 S (Juris)

<sup>5</sup> Erlass IV 310 S 0130-5/06 vom 31. August 2006

<sup>6</sup> Erlass IV 310 S 0130-5/06 vom 18. Januar 2007

- ein berechtigtes Interesse darlegen und
- keine Gründe für eine Auskunftsverweigerung vorliegen.

Ein berechtigtes Interesse ist zum Beispiel bei einem Beraterwechsel oder in einem Erbfall gegeben, wenn der Antragsteller durch die Auskunft in die Lage versetzt werden soll, zutreffende und vollständige Steuererklärungen abzugeben. Auch hinsichtlich solcher Daten, die ohne Beteiligung und Wissen des Beteiligten erhoben wurden, liegt ein berechtigtes Interesse vor (Ziffer 2 des BMF-Schreibens).

Die Gründe für eine Auskunftsverweigerung ergeben sich aus der – an § 19 Abs. 4 BDSG angelegten – Ziffer 7 des BMF-Schreibens. Eine Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

- a) die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
- b) die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
- c) die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

Aussagen zum Verhältnis von Landesinformationsfreiheitsgesetzen zur AO enthält das BMF-Schreiben nicht.

Insoweit könnten die Überlegungen zum Verhältnis der AO zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf das Verhältnis der AO zu den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder übertragen werden. Zur Begründung lässt sich ausführen, dass – wenn die AO keine „absichtsvolle Negativregelung“ zu den Auskunfts- und Akteneinsichtsrechten trifft – diese auch keine (bundesgesetzliche) Regelung enthalten kann, welche im Wege der Art. 31 GG die Anwendbarkeit landesgesetzlicher Regelungen auszuschließen vermag.

Informationszugangsansprüche aus landesgesetzlichen Regelungen wären bei dieser Sichtweise jedenfalls nicht durch vorrangige Regelungen aus der AO verdrängt.

Auch ein Vorrang der im BMF-Schreiben statuierten Regelungen zum Auskunftsanspruch im Besteuerungsverfahren kommt nicht in Betracht, da es sich hierbei lediglich um eine Verwaltungsanweisung und damit nicht um eine vorrangige gesetzliche Regelung im Sinne der Informationsfreiheitsgesetze der Länder handelt.

Konstruktiv denkbar wäre damit nur noch, dass die Auskunftsrechte im Besteuerungsverfahren durch die im Kontext mit der AO zur Anwendung kommenden gesetzlichen Regelungen des § 19 BDSG (bzw. die entsprechenden Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze) abschließend geregelt sind. Gegen eine solche Betrachtung spricht jedoch, dass die dem informationellen Selbstbestimmungsrecht entspringenden, an eine Beteiligtenstellung anknüpfenden datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüche einerseits und die als „Jedermann-Recht“ konzipierten Informationszugangsansprüche andererseits verschiedenen Rechtsmaterien zuzuordnen sind. Ein Spezialitätsverhältnis besteht damit nicht, vielmehr existieren diese Rechte nebeneinander.<sup>7</sup>

Spezialgesetzliche Regelungen, die die Anwendbarkeit von Informationsfreiheitsgesetzen der Länder im Besteuerungsverfahren generell ausschließen, wären danach nicht gegeben.

#### b) „Anfechtungsfälle“ – Vorrangige Regelungen im BGB oder in der InsO ?

<sup>7</sup> Siehe dazu Kloepfer, DÖV 2003, S. 221 (224-225), Nordmann, Die Gemeinde 2001, S. 40 (46)

Von besonderer Bedeutung ist die Frage nach dem Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen im Zusammenhang mit Auskunftsansprüchen, welche im Zusammenhang mit einem insolvenzrechtlichen Rückgewährschuldverhältnis (§§ 129 ff. InsO) geltend gemacht werden. Nach den insoweit einschlägigen zivilrechtlichen Grundsätzen sind Auskunftsansprüche dadurch begrenzt, dass sie nicht zu einer unzulässigen Ausforschung des Anspruchsgegners führen dürfen. Der Insolvenzverwalter muss ungeachtet der nach den einzelnen Anfechtungstatbeständen zu beachtenden Beweislastverteilung die möglicherweise der Anfechtung unterliegende Rechtshandlung anhand der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen selbst ermitteln. Er hat demzufolge grundsätzlich keinen Anspruch auf Erteilung von Übersichten oder Aktenauszügen, aufgrund welcher Maßnahmen dem Finanzamt im Einzelnen welche Gelder zugeflossen sind, weil dies nach den geltenden zivilrechtlichen Beweisregeln eine unzulässige Ausforschung wäre.<sup>8</sup> Der Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters beschränkt sich vielmehr auf Informationen, die dem Schuldner selbst noch nicht bekannt gegeben wurden und auf deren Mitteilung er ohne Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Rechtsanspruch gehabt hätte (z. B. die von einem Drittschuldner aufgrund einer konkret benannten Pfändung geleisteten Zahlungen). Kontoauszüge sind ebenfalls nicht zu erteilen. Weitergehende, aus § 242 BGB herzuleitende Auskunftsansprüche können sich nach der Rechtsprechung des BGH<sup>9</sup> nur im Ausnahmefall ergeben. Voraussetzung ist, dass der Anfechtungsanspruch des Insolvenzverwalters dem Grunde nach feststeht und es nur noch um die nähere Bestimmung von Art und Umfang des Rückgewähranspruchs geht. Darüber hinaus muss der Insolvenzverwalter nachweisen, dass er alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um die erforderlichen Informationen vom Gemeinschuldner zu erhalten.

Eine großzügige Auskunftserteilung gegenüber Insolvenzverwaltern führt regelmäßig zur Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen. Die Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern sind deshalb gehalten, entsprechende Anträge unter Beachtung des Vorstehenden restriktiv zu bescheiden.<sup>10</sup>

Fraglich ist damit, ob – nach den vorstehenden Grundsätzen zivilrechtlich nicht begründete – „Ausforschungsbehren“ auf das IFG M-V gestützt werden können oder dieses durch § 242 BGB oder § 97 InsO verdrängt wird (§ 1 Abs. 3 Satz 1 IFG M-V).

Das OVG Nordrhein-Westfalen<sup>11</sup> vertritt hierzu im Einklang mit der Vorinstanz (VG Düsseldorf)<sup>12</sup> die Auffassung, dass § 242 BGB schon angesichts seines Auffangcharakters im Verhältnis zu dem Anspruch aus Informationsfreiheitsgesetzen keine speziellere Vorschrift sein könne. Auch bei § 97 InsO soll es sich nicht um eine speziellere Vorschrift handeln, da durch diese Vorschrift nur die Auskunftsverpflichtungen des Schuldners geregelt werden.<sup>13</sup>

Das IFG M-V wäre danach auch im Zusammenhang mit „Anfechtungsfällen“ anwendbar.

### c) Auffassung der AO-Referatsleiter

<sup>8</sup> Vgl. Urteil des LG Dessau vom 23. Januar 2004 – 4 O 1230/03 (Juris)

<sup>9</sup> BGH, Urteil vom 18. Januar 1978 – VIII ZR 262/76 (Juris); Urteil vom 06. Juni 1979 – VIII ZR 255/78 (Juris); Urteil vom 15. Januar 1987 – IX ZR 4/86 (Juris)

<sup>10</sup> Erlass des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern IV 310–S 0130–1/08/S 0550-08/08 vom 8. September 2008; vgl. auch Verfügung der OFD Hannover S 0550–1909–StO 151 vom 21. April 2008 (Juris); Verfügung der OFD Karlsruhe S 0550 vom 1. August 2005 (Juris)

<sup>11</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Juli 2008 8 A 1548/07 (Juris) zum IFG (Bund); dem folgend: Dauernheim/Behler/Heutz, ZIP 2008, S. 2296 (2298-2299)

<sup>12</sup> VG Düsseldorf, Urteil vom 20. April 2007 26 K 5324/06 (Juris)

<sup>13</sup> Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 20. April 2007 26 K 5324/06 (Juris)

Die Vertreter für Abgabenordnung des Bundes und der obersten Finanzbehörden der Länder sind der Auffassung, dass ein Landesgesetzgeber durch ein Informationsfreiheitsgesetz im Anwendungsbereich der Abgabenordnung keinen Informationsanspruch über Daten des Besteuerungsverfahrens schaffen könne. In diesem Zusammenhang ist auf ein Urteil des FG Düsseldorf vom 14. Mai 2008<sup>14</sup> hinzuweisen, in dem das Gericht wegen eines Auskunftsbegehrens eines Insolvenzverwalters nicht in die Prüfung des IFG NRW eingetreten ist.

## II. Schlussfolgerungen – Praktische Auswirkungen

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass schon aus Gründen der Rechtssicherheit eine klare gesetzliche Regelung zur Frage der Anwendbarkeit des IFG M-V im Besteuerungsverfahren erforderlich ist.

Zu erörtern bleiben die praktischen Auswirkungen auf die Arbeit der Finanzämter.

### 1. Kein praktisches Bedürfnis

Festzustellen ist zunächst, dass es trotz Fehlens von Vorschriften über ein Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht in der AO in der Praxis der Finanzämter diesbezüglich bisher keine Probleme gegeben hat. Bei Entscheidungen über die Gewährung von Akteneinsicht als Ausfluss des Anhörungsrechts der Beteiligten (§ 91 Abs. 1 AO) oder im Zusammenhang mit Einspruchsverfahren (§ 364 AO) wurden die Finanzämter angehalten, nicht kleinlich zu Ungunsten der Beteiligten zu entscheiden. Fälle, in denen Finanzämter nicht nach pflichtgemäßem Ermessen über Anträge entschieden hätten, wurden bisher nicht bekannt. Akteneinsicht wurde in der Regel gewährt, es sei denn, es haben besondere, objektive Gründe vorgelegen, die Einsichtnahme abzulehnen (z.B. laufendes Ermittlungsverfahren der Steuerfahndung).

Die Finanzämter haben künftig Anträge auf Akteneinsicht bzw. Auskünften aus den Steuerakten des Betroffenen nach den Grundsätzen des BMF Schreibens zu bearbeiten. An der bisherigen Verfahrensweise ändert sich somit im Wesentlichen nichts. Mit dem BMF-Schreiben haben die Finanzämter nun aber eine einheitliche Vorgabe zur Prüfung der Voraussetzung für einen Auskunftsanspruch (berechtigtes Interesse, Nichtvorliegen von Gründen für eine Auskunftsverweigerung).

Auch im Hinblick auf die Kostenpflicht von Amtshandlungen nach dem IFG M-V (§ 13 IFG M-V) wird an einer Auskunftserteilung auf Grundlage des IFG M-V regelmäßig kein Interesse bestehen.

### 2. Gefahr nicht sachgerechter Ergebnisse

Ungeachtet des fehlenden praktischen Bedürfnisses wäre eine Anwendung des IFG M-V im Besteuerungsverfahren aber auch nur dann sachgerecht, wenn die öffentlichen Belange über die Ausschlussstatbestände nach dem IFG M-V (§§ 5 bis 8 IFG M-V) hinreichend geschützt würden. In diesem Sinne geht auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz davon aus, dass der Gesetzgeber das Konkurrenzverhältnis zu einschränkenden Vorschriften über diese Ausnahmeregelungen systematisch abschließend geregelt habe.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> FG Düsseldorf, Urteil vom 14. Mai 2008 4 K 242/07 (Juris), rechtskräftig, siehe Beschluss des BFH vom 15. Oktober 2008 II B 91/08

<sup>15</sup> Neumann, NordÖR 2008, S. 308 (310-311)



Nachstehend wird beispielhaft aufgezeigt, dass die §§ 5 bis 8 IFG M-V im Besteuerungsverfahren den Schutz öffentlicher Belange nicht hinreichend gewährleisten, da diese Vorschriften nicht auf die Spezifika des Besteuerungsverfahrens zugeschnitten sind.

#### a) Besteuerungsverfahren

Im Zusammenhang mit Kontrollmitteilungen und sonstigen Informationen, bei denen ein Informationszugang dem Beteiligten offenbaren würde, über welche Besteuerungsgrundlagen die Finanzbehörde bereits informiert ist, stellt sich die Frage, ob diese Informationen unter einen Ausschlussgrund der §§ 5 bis 8 IFG M-V subsumiert werden könnten. Anderenfalls bestünde das Problem, dass der Steuerpflichtige sein Erklärungsverhalten auf den Kenntnisstand der Finanzbehörde einstellen und ggf. bewusst unwahre Angaben machen könnte.<sup>16 17</sup>

Kontrollmitteilungen fallen nicht unter § 6 Abs. 1 2. Alt. IFG M-V. Nach dieser Vorschrift ist der Antrag auf Informationen abzulehnen für Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde. Arbeiten und Beschlüsse sind Aktenteile, die über das Entwurfsstadium hinausgehen und zeitlich und sachlich eng mit dem Entscheidungsprozess zusammenhängen. Stellungnahmen anderer Behörden, die nur entscheidungserhebliche Tatsachen, Vorgänge usw. betreffen, aber noch nicht Entscheidungsvorschläge, Weisungen oder ähnliches zum Inhalt der Entscheidungen enthalten, werden hingegen nicht erfasst.<sup>18</sup>

Aber auch die Anwendung von § 6 Abs. 6 1. Alt. IFG M-V – der Antrag auf Informationszugang ist danach abzulehnen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden der Informationen der Erfolg behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung gefährdet oder vereitelt würde – erscheint nicht unproblematisch. Im Kontext mit den ausdrücklichen genannten ordnungsbehördlichen Anordnungen und Vollstreckungsmaßnahmen und den in den Durchführungshinweisen gebildeten Beispielfällen<sup>19</sup> könnte man unter einer Überwachungs- bzw. Aufsichtsmaßnahme im Sinne des § 6 Abs. 6 IFG M-V nur solches hoheitliches Handeln verstehen, welches unmittelbar bevorsteht und mit einer gewissen Intensität in die (Grund-)rechte einer Person eingreift. Bezogen auf eine in einer Akte abgeheftete Kontrollmitteilung handelt es sich bei deren Auswertung um einen zunächst behördeninternen Vorgang, bei dem sich der in einer (Mehr-)steuerbelastung liegende Eingriff erst über den Zwischenschritt einer (geänderten) Steuerfestsetzung realisiert. Die Voraussetzungen für einen Ausschluss gemäß § 6 Abs. 6 IFG 1. Alt. M-V wären danach wohl nicht gegeben. Dass der Steuerpflichtige die Wahrheitsmäßigkeit seiner Erklärungen vom Kenntnisstand der Finanzbehörde abhängig machen könnte, vermag jedoch

<sup>16</sup> Vgl. BMF-Schreiben, Ziffer 8

<sup>17</sup> Im Anwendungsbereich des IFG (Bund) dürfte die Problematik über 3 Nr. 1 d) IFG gelöst sein: „Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn das Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen haben kann auf Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden.“ Begründung des Entwurfes zu § 3 Nr. 1 d) IFG (BT-Drs. 15/4493, S. 9): „Geschützt ist die Information, die der Kontrolle des Steuerpflichtigen in Verfahren im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b AO dient. Finanzbehörden haben den verfassungsrechtlichen Auftrag, Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, haben sie zu kontrollieren, dass die Besteuerung des Steuerpflichtigen vollständig und richtig erfolgt. Hierzu dient z. B. eine Information, die beim Bundesamt für Finanzen gespeichert ist. Eine Weitergabe dieser Daten an den Steuerpflichtigen würde den Kontrollzweck gefährden und das Steueraufkommen vermindern. Ebenso erfasst ist die Information, die der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Zollverwaltung dient.“

<sup>18</sup> Vgl. Durchführungshinweise zum IFG M-V, Amtsblatt M-V 2007 S. 486, Ziffer 1.4.2.1

<sup>19</sup> Vgl. Durchführungshinweise zum IFG M-V, Amtsblatt M-V 2007 S. 486, Ziffer 1.4.2.4

offensichtlich nicht zu befriedigen. Eine Korrektur wäre nur über eine schutzbedarfsorientierte Auslegung des § 6 Abs. 6 1. Alt. IFG M-V möglich – entsprechende Streitigkeiten wären damit vorprogrammiert.

#### b) „Anfechtungsfälle“

Die Finanzämter werden bereits jetzt mit einer Vielzahl von Insolvenzanfechtungen belastet, die zur Auszahlung bereits vereinnahmter Steuern nebst (vom Landeshaushalt, Einzelplan 05) zu tragender Zinsen führen. Eine über die benannten zivilrechtlichen Grundsätze hinausgehende Zuerkennung von Auskunftsansprüchen über das IFG M-V würde zu weiteren Anfechtungsverfahren und damit verbundenen Einnahmeausfällen und nicht kalkulierbaren Haushaltsrisiken führen.

Ein Ausschluss nach § 5 Nr. 5 IFG M-V, wonach ein Antrag auf Zugang zu Informationen abzulehnen ist, soweit und solange das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Landes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen, kommt für diese Fälle nicht in Betracht. Denn die im parlamentarischen Verfahren vorgenommene Ergänzung des § 5 IFG M-V um den Tatbestand des § 5 Nr. 5 IFG M-V steht im Zusammenhang mit der Erweiterung des Anwendungsbereiches (§ 3 Abs. 3 IFG M-V) auf privatrechtliche Handlungsformen und passt deshalb bei Auskunftsbegehren zwecks Vorbereitung einer Insolvenzanfechtung nicht.<sup>20</sup>

Das Ergebnis – Anerkennung eines Informationszugangsanspruchs – ist jedoch mit den über § 251 Abs. 2 AO („Insolvenzrecht geht vor Steuerrecht“) zur Anwendung kommenden insolvenz- und zivilrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Nach der Insolvenzordnung gilt der Grundsatz der gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung. Dies bedeutet, dass alle Gläubiger die gleichen Chancen erhalten sollen, an der Insolvenzmasse zu partizipieren. Läge man an eine im Zusammenhang mit Anfechtungsbegehren bestehende Auskunftsverpflichtung des Fiskus höhere Maßstäbe an als bei anderen Gläubigern, so würde dieser Grundsatz verletzt.

Dieser Widerspruch zu den einschlägigen insolvenz- und zivilrechtlichen Wertungen könnte zwar damit begründet werden, dass dem Fiskus als öffentlich-rechtlicher Rechtsträger eine besondere Rechtsstellung zukommt und die im Rahmen der Anfechtung auszugehenden Beträge letztlich der Gläubigergesamtheit zugute kommen.

Bei dieser Sichtweise bliebe aber unberücksichtigt, dass die Finanzämter im Rahmen des Art. 108 Abs. 2 und 3 GG im Auftrage des Bundes tätig werden. Dieses gebietet eine weitgehende Einheitlichkeit der im Verfahren zu beachtenden einschlägigen Bestimmungen. Die Anwendung von Informationsfreiheitsgesetzen der Länder im Besteuerungsverfahren hätte dagegen eine Aufsplitterung der Rechtsordnung zur Folge. Insbesondere erscheint nicht nachvollziehbar, warum der Fiskus in Mecklenburg-Vorpommern einer größeren Gefahr von Insolvenzanfechtungen ausgesetzt sein soll als der Fiskus in Ländern ohne Informationsfreiheitsgesetz.<sup>21 22</sup>

### 3. Doppelgleisiges Verfahrensrecht

Die mit einer konkurrierenden Anwendung des IFG M-V einhergehende „Doppelgleisigkeit“ der Verfahrensordnungen (AO und FGO einerseits, VwVfG M-V und VwGO andererseits)

<sup>20</sup> Durchführungshinweise zum IFG M-V, Amtsblatt M-V 2007 S. 486, Ziffer 1.4.1.5

<sup>21</sup> So in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Zu den Einschränkungen in Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen s. u..

<sup>22</sup> Eine Auskunftserteilung auf Grundlage des BMF-Schreibens wäre in diesen Fällen mangels eines „berechtigten Interesses“ nicht möglich. Siehe dort Ziffer 3 Satz 2: *„Ein berechtigtes Interesse ist namentlich nicht gegeben, wenn die Auskunft dazu dienen kann, zivilrechtliche Ansprüche gegen den Bund oder ein Land durchzusetzen und Bund oder Land zivilrechtlich nicht verpflichtet sind Auskunft zu erteilen (z. B. Amtshaftung, Insolvenzanfechtung).“*

lässt erwarten, dass es bei nicht näher bezeichneten Anträgen in der Praxis zu – angesichts des über die AO und FGO vermittelten Rechtsschutzes unnötigen – Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten kommen wird.

### III. Andere Länder

Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen haben keine Informationsfreiheitsgesetze.

Andere Länder haben einen Informationszugangsanspruch in laufenden Verfahren generell oder speziell für das Besteuerungsverfahren aus dem Anwendungsbereich ihrer Informationsfreiheitsgesetze ausgeschieden:

- Brandenburger Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998 (GVBl. S. 46) – AIG –, § 2 Abs. 5: *„In laufenden Verfahren wird Akteneinsicht nur nach Maßgabe des anzuwendenden Verfahrensrechts gewährt.“*
- Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 167) – HambIFG – § 1 Abs. 3 Nr. 5: *„Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht für Informationen aus laufenden Verfahren; § 4 Absatz 2 des Informationsfreiheitsgesetzes findet Anwendung.“*
- Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. LSA S. 242) – IFG SA – § 3 Nr. 11: *– „Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht gegenüber Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.“*
- Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. Thüringen 2007, S. 256) – ThürlIFG – § 1 Abs. 3 Nr. 3: *„Der Anspruch auf Informationszugang besteht unbeschadet der Bestimmungen des § 3 IFG nicht für Informationen aus laufenden Verfahren, § 4 Abs. 2 IFG findet Anwendung.“*

### IV. Vorschlag

Dem § 3 Abs. 4 IFG M-V wird eine Nummer 3 angefügt:

*Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind nicht*

1. *die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden sowie Disziplinarbehörden,*
2. *der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird,*
3. ***Finanzbehörden im Sinne des § 2 Finanzverwaltungsgesetzes, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.***